



Romröder Baukindergeld

Richtlinien zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Romrod

Die Stadt Romrod fördert den Bau von Familienheimen auf städtischen Grundstücken im Baugebiet Krummäcker. Zugleich soll mit dieser Fördermaßnahme dem Leerstand von Gebäuden in der Großgemeinde entgegengewirkt werden. Ziel dieser städtischen Förderung ist es, Interessenten mit Kindern die Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum zu erleichtern, und die Attraktivität des Wohnens in Romrod zu erhöhen.

Begünstigter Personenkreis:

Das „Romröder Baukindergeld“ erhalten Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Romröder Baukindergeld wird für Kinder gewährt, die mit einem Antragsteller in gerader Linie verwandt oder Adoptivkinder sind (gem. § 32 EStG Abs. 1 - 3).

Fördergegenstand:

Gefördert werden selbst genutzte Familienheime und familiengerechte Eigentumswohnungen auf städtischen Grundstücken im Baugebiet „Krummäcker“¹. Darüber hinaus fördert die Stadt Romrod den Erwerb von Immobilien aus dem Altbestand, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausgenommen sind Immobilien, die nach den Richtlinien des Dorferneuerungs-Programms förderfähig sind.

Art der Förderung:

Für jedes zum Haushalt des Antragstellers gehörende Kind unter 18 Jahren gewährt die Stadt Romrod einen einmaligen Betrag von 1.500,- Euro, maximal 6.000,- Euro. Dieser Betrag wird zum Zeitpunkt des Bezugs der Immobilie gegen Vorlage von Rechnungsbelegen ausgezahlt.

Zur Förderung bei Altimmobilien muss über den Kaufpreis hinaus eine bauliche Mindestinvestition in Höhe von mindestens 50.000,- Euro netto nachgewiesen werden.

Für neu zum Haushalt hinzukommende Kinder (Familienzuwachs) wird im Rahmen der Gültigkeit der Richtlinie der Zuschuss ebenfalls gewährt.

¹ Die Förderung dieses Baugebietes ergibt sich aus den finanziellen Verpflichtungen der Stadt Romrod, die aus der Erschließung dieses Baugebietes herrühren.

Das Romröder Baukindergeld ist eine freiwillige Leistung der Stadt Romrod, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann.

Verfahren:

Allgemeine Auskünfte über das Romröder Baukindergeld und den Verkauf von städtischen Baugrundstücken erteilt die Stadtverwaltung der Stadt Romrod.

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist spätestens 6 Monate nach Bezug des Förderobjektes bei der Stadt Romrod zu stellen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (Kaufvertrag, Rechnungsbelege, Anmeldebestätigungen, aktuelle Kindergeldbewilligungsbescheide) beizufügen.

Der Zuschuss wird von Stadt Romrod schriftlich bewilligt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, unmittelbar nach der Bewilligung

Bindungsfrist/ Rückforderung:

Der geförderte Wohnraum muss mindestens fünf Jahre im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und vom ihm mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Die Stadt Romrod ist berechtigt, die Förderung zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger

- das geförderte Objekt vollständig vermietet oder verkauft oder
- das geförderte Objekt vom Zuwendungsempfänger nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung vollständig zur Rückzahlung fällig.